



Planungs- und Verkehrsausschuss
der Gemeinde Swisttal
-Vorsitzende-

An die Mitglieder des
Planungs- und Verkehrsausschusses,
den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 26. Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am

30.11.2023 um 17:30 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf

lade ich freundlich ein.

Der Öffentlichkeit wird zum Tagesordnungspunkt 5 unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland) zur Lärmaktionsplanung ein Rederecht eingeräumt. Über die konkrete Vorgehensweise wird in der Sitzung entschieden.

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
Öffentlicher Teil		
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit	
2.	Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 19.10.2023	
3.	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses vom 19.10.2023	M/2020/0612
4.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	M/2020/0762
5.	Lärmaktionsplanung (Stufe 4) - Erste frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs.3 BImSchG Rederecht für die Öffentlichkeit	V/2020/0721
6.	Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim - Sachstandsbericht zur Standsicherheit der Böschungen -	M/2020/0723
7.	Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - aktueller Sachstand Zweiter Planentwurf	M/2020/0757
8.	Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zum Sachstand und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben"	M/2020/0761



- | | |
|---|--------------|
| 9. Kommunale Boden- und Liegenschaftspolitik
- erneute Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist der
Folgekostenvereinbarung für das Bebauungsplanverfahren
Odendorf Od 15 "Robert-Koch-Straße", 2. Änderung und
Erweiterung | VI/2020/0717 |
| 10. Tempo 30 in den Ortsteilen der Gemeinde Swisttal | M/2020/0760 |
| 11. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und
Schadstellenbehebung auf einem Teilstück der K 52 zwischen dem
Klärwerk Miel und der L 493 | VI/2020/0727 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------|
| 1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil- | |
| 2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 19.10.2023 | |
| 3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses
vom 19.10.2023 | M/2020/0631 |
| 4. Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim
- Sachstandsbericht zur Standsicherheit der Böschungen - | M/2020/0759 |
| 5. Kommunale Boden- und Liegenschaftspolitik
- erneute Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist der
Folgekostenvereinbarung für das Bebauungsplanverfahren
Odendorf Od 15 "Robert-Koch-Straße", 2. Änderung und
Erweiterung | VI/2020/0719 |

Swisttal, den 22.11.2023

Mit freundlichen Grüßen

(Klein)
Vorsitzende



Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am
30.11.2023

- öffentlicher Teil -

Punkt 1: Die Feststellungen trifft die Vorsitzende.

Punkt 2: Es liegen keine Anmerkungen vor.

Punkt 3: Ein Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19.10.2023 ist beigefügt.



Punkt 3:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19.10.2023

-öffentlich-

<p>5.</p>	<p>8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Odendorf (Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf") Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 statt. Der Zeitraum der Beteiligung wurde im Amtsblatt am 11.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p>6.</p>	<p>Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf" - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 statt. Der Zeitraum der Beteiligung wurde im Amtsblatt am 11.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p>7.</p>	<p>Abschlussbericht des Projektes "Flurabstandsprognose im Rheinischen Braunkohlerevier" - Auswertung für das Gemeindegebiet –</p> <p>Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.</p>	<p>Errichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen an den Ortseingängen in Ollheim</p> <p>Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.</p>



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0721

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

30.11.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Lärmaktionsplanung (Stufe 4)

- Erste frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs.3

BlmSchG

REDERECHT FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen des Ausschusses sowie die Anregungen der Öffentlichkeit sind abzuwarten.

**[Der Öffentlichkeit wird in der Sitzung ein Rederecht zwecks Mitwirkung
im Sinne des § 47d Abs. 3 BlmSchG eingeräumt.]**

Sachverhalt:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2023 durchgeführt wird. Der Bekanntmachungstext ist beigelegt.

In dieser frühzeitigen Phase des Planungsprozesses wird die Öffentlichkeit u.a. über die Ergebnisse der Lärmkartierung, die Erforderlichkeit der Planaufstellung bzw. -überprüfung sowie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Mitwirkung aufgefordert.

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne ist in § 47d Absatz 3 BlmSchG geregelt, wonach die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten muss, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Öffentlichkeit hat über die in der Bekanntmachung dargestellten Wege die Möglichkeit, Hinweise auf konkrete (lokale) Lärmprobleme oder konkrete Vorschläge zur Minderung der Lärmbelastung vorzutragen.



Weiterhin wird der Öffentlichkeit in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 30.11.2023 unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland) zur Lärmaktionsplanung ein Rederecht eingeräumt, etwaige Hinweise und Anregungen vorzutragen. Die Gemeinde behält sich vor, je nach Resonanz aus der Bevölkerung, bedarfsweise weitere Methoden zur Mitwirkung der Beteiligung zu nutzen.

Der Ausschuss sollte den in Session abrufbaren Erstbericht der Lärmkartierung zur Kenntnis nehmen und insbesondere über konkrete (lokale) Lärmprobleme beraten. Die Anregungen werden protokolliert und fließen in die Ergebnisse der ersten Phase der Mitwirkung ein.

Nächste Verfahrensschritte:

Die Ergebnisse der ersten Phase der Mitwirkung werden entsprechend berücksichtigt, ausgewertet und aufbereitet. Anschließend wird der Entwurf des aufzustellenden Lärmaktionsplans erarbeitet und dem Planungs- und Verkehrsausschuss zur Beratung vorgelegt.

Um das Verfahren rechtzeitig abschließen zu können, werden die politischen Vertretungen hiermit gebeten, Anregungen gleichfalls im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit bis zum 20.12.2023 einzubringen. Hierdurch kann eine umfängliche Aufbereitung verzögerungsfrei ermöglicht werden. Im Zuge der künftigen Beratungen über den Entwurf des Lärmaktionsplanes werden selbstverständlich künftige Ergänzungen/Anregungen berücksichtigt. Im Anschluss soll die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schnellstmöglich im 1. Quartal 2024 erfolgen. Nach Auswertung und vorgenommenen Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen muss der Rat der Gemeinde noch vor dem 18. Juli 2024 den Lärmaktionsplan (Stufe 4) beschließen.



Gemeinde Swisttal startet in die Stufe 4 der Lärmaktionsplanung

Erste frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) und des § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre mit Veröffentlichung der aktualisierten Lärmkarten zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung.

Für die innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die das entsprechende Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) aufweisen, wurden strategische Lärmkarten vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ausgefertigt.

Die Kartierungsergebnisse der 3. und 4. Stufe sind in der Regel nicht vergleichbar, da zwischenzeitlich eine europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (durch CNOSSOS-EU) erfolgte und alle Lärmkarten für die 4. Stufe neu berechnet wurden. Die lokale Lärmsituation hat sich hierdurch geändert.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Minderung von Lärmbelastung, insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belastende Auswirkungen vorliegen. Das subjektive Lärmempfinden ist individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt und eine Bewertung der Situation allein auf Grundlage von Verkehrszählungen sowie Berechnungen mitunter nicht ausreichend, um alle relevanten Lärmschwerpunkte zu identifizieren. Im Lärmaktionsplan werden die Belastungen durch Umgebungslärm dargestellt und Maßnahmen zur Lärminderung aufgezeigt.

Die Gemeinde möchte gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern ermitteln, welche Gebiete als ruhig wahrgenommen und welche Orte zur Erholung aufgesucht werden. Die Gebiete müssen dabei nicht im wörtlichen Sinne ruhig sein, sondern als Rückzugsort geschätzt werden. Es wird um Ihre Mithilfe gebeten, sich aktiv an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Übermitteln Sie der Gemeinde beispielsweise Hinweise auf ein konkretes (lokales) Lärmproblem oder bringen Sie sich mit konkreten Vorschlägen zur Minderung einer Lärmbelastung ein. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung (Stufe 4) erfolgt die Mitwirkung der Öffentlichkeitsbeteiligung in zwei Phasen. Grundlage für die laufende erste Phase sind die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung, darauf aufbauend wird im Nachgang ein Vorentwurf für einen Lärmaktionsplan (Stufe 4) erarbeitet.

Erste frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Zeitraum vom

20. November 2023

bis einschließlich zum 20. Dezember 2023

können sich die Bürgerinnen und Bürger über die bisherigen Ergebnisse informieren und sich selbst beteiligen. Beispielsweise können Anregungen und Ideen zum Thema Lärm über den „Lärmdetektiv“

<https://www.lärmdetektiv.de/swisttal>

eingetragen werden.

Der Lärmdetektiv ist eine onlinebasierte, interaktive Karte, in der Lärmprobleme direkt verortet und beschrieben werden können. Alle Meldungen werden gesammelt, ausgewertet und fließen in die weitere Bearbeitung zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) ein.



Weitere Informationen zum Beteiligungsprozess „Lärmdetektiv Swisttal“ werden ab dem 20. November 2023 unter der vorgenannten Internetseite bereitgestellt.

Die bisherigen Informationen werden außerdem im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, im Flur des ersten Obergeschosses öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden des Fachgebietes III/1 - Gemeindeentwicklung- **montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Weiterhin können Sie Anregungen und Hinweise elektronisch (E-Mail: Dirk.Braun@Swisttal.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachbereich III/1 -Gemeindeentwicklung-, Zimmer Nr. 35 im ersten Obergeschoss) abgeben. Für Fragen wenden Sie sich gerne unter der Tel.-Nr.: (02255) 309 610 an den zuständigen Ansprechpartner.

Wie geht es weiter?

Nach Durchführung der ersten frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit werden die eingegangenen Anregungen ausgewertet und bei der Erstellung des Vorentwurfs des Lärmaktionsplanes berücksichtigt. Nach Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien erfolgt in einer zweiten Phase erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Verfahren ist bis spätestens zum 18. Juli 2024 abzuschließen.

Allgemeine Hinweise:

Im Lärmaktionsplan sind keine verpflichtenden einzuhaltende Grenzwerte festgeschrieben. Daraus folgt u.a., dass seitens der Bürgerschaft in der Regel keine unmittelbaren Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahme abgeleitet werden können.

Zur Unterstützung der Mitwirkung ist beabsichtigt den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der ersten frühzeitigen Mitwirkungsphase ein Rederecht im Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde einzuräumen. Diesbezüglich wird um Beachtung der Tagesordnung des jeweiligen Planungs- und Verkehrsausschusses gebeten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Rahmen des Planverfahrens übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Swisttal-Ludendorf, den 06.11.2023

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0723

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	30.11.2023	Kenntnisnahme	Ö
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	2024	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

6

Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim
- Sachstandsbericht zur Standsicherheit der Böschungen -

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 02.05.2023 (TOP 15 öffentlich, TOP 4 nicht öffentlich) sowie des Klima-, Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss vom 10.05.2023 (TOP 10 öffentlich, TOP 4 nicht öffentlich) wird hiermit verwiesen.

Westliche/nordwestliche Böschung mit Gasleitung

Im Jahr 2020 wurden auf Verlangen der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) durch den Betreiber des Tagebaus Unterlagen zur Beurteilung der Standsicherheit der nordwestlichen/westlichen Böschung vorgelegt. Danach war auch ohne fachgutachterliche geotechnische Betrachtung anzunehmen, dass dieser Böschungsabschnitt die für eine Tagebauendböschung einzuhaltenden Sicherheiten rechnerisch nicht erfüllt.

Die Bergbehörde hat sodann angeordnet, dass für die Randböschung im Bereich der Gashochdruckleitung und des unmittelbar angrenzenden Weges vom Betreiber bis zum 01.12.2022 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Böschung durchgeführt werden, sodass eine hinreichende rechnerische Standsicherheit gegeben ist. Für den sonstigen Böschungsbereich wurde angeordnet, dass die Standsicherheit bis zum 01.12.2024 zu gewährleisten ist.

Am 10.07.2023 hat der Betreiber des Tagebaus Rheinbach-Flerzheim der Bezirksregierung Arnsberg eine „Stellungnahme zur Standsicherheit der Abgrabungsböschungen im Kieswerk Rheinbach-Flerzheim (Nordwestecke mit Gasleitung)“ vorgelegt. Gemäß dieser Stellungnahme sind noch Restarbeiten notwendig. Weil Fremdböden nicht in ausreichender Menge zur Verfügung standen, konnte die Vorschüttung in der Nordwestecke des Tagebaus nicht bis zum Jahreswechsel 2022/2023 fertiggestellt werden. Nach Aussage des Betreibers sei der Abschnitt jedoch so weit stabilisiert worden, dass beim potentiellen Abrutschen der Böschung die sogenannten Gleitkörper nicht über die Betriebsgrenze hinaus gehen und nicht



bis zur Gasleitung reichen können. Eine Gefahr für öffentliche Schutzgüter sei somit nicht gegeben.

Grundsätzlich gilt, dass die vorliegenden Stellungnahmen des Betreibers zur Standsicherheit der Böschungen lediglich die rechnerische Standsicherheit beurteilen. Gemäß einer Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW kann die letztendliche Standsicherheit erst anhand von Bodenproben aus den Schuttkörpern und weiteren Feldversuchen nachgewiesen werden. Hierfür wird der Betreiber des Tagebaus demnächst einen Abschlussbetriebsplan in Angriff nehmen. Dort sollen auch die neuen Endböschungen dargestellt werden (es wurden bislang in einigen Böschungsbereichen mehr Boden eingebaut als anfänglich geplant). Dieser Abschlussbetriebsplan wird dem Geologischen Dienst NRW mit der Bitte um Stellungnahme übersandt werden.

Aufgrund der aktuellen Herausforderung geeignetes Füllmaterial für die Böschungen zu beschaffen (hierfür bestehen seit einiger Zeit Lieferengpässe) ist nicht absehbar, wann die Böschungen fertiggestellt werden können. Eine Gefährdung des durch die Gemeinde gesperrten Feldweges ist laut Bezirksregierung weiterhin als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Ein Schadensereignis kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Die durch die Gemeinde veranlasste Sperrung des betroffenen Feldweges wird daher weiter fortgeführt.



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0757

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	30.11.2023	Kenntnisnahme	Ö
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	22.11.2023	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

7

Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)
- aktueller Sachstand Zweiter Planentwurf

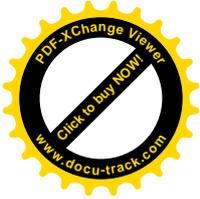
Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung vom 24.09.2020 (Doppelsitzung Planungs- und Verkehrsausschuss und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss) wird verwiesen.

Mit E-Mail vom 12.10.2023 informiert das zuständige Dezernat 32 der Bezirksregierung über den aktuellen Sachstand des Zweiten Planentwurfes des Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Relevanz für die Gemeinde Swisttal hat diesbezüglich insbesondere die Information, dass innerhalb des Regierungsbezirkes Köln in Bezug auf die Rohstoffe Kies und Kiessand der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren „voraussichtlich alleinig mit Erweiterungen bestehender Abgrabungen erreicht werden“ kann und somit keine Neuaufschlüsse erforderlich werden. Ob Auswirkungen auf das Gemeindegebiet durch eventuelle Erweiterungen zu befürchten sind, kann erst im Zuge der künftigen Beteiligung geprüft werden.

Weiterhin werden Informationen im Bereich des heutigen Braunkohletagebauvorfeldes sowie der Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen sowie allgemeine Informationen zum Verfahrensstand gegeben.

Das Informationsschreiben der Bezirksregierung liegt dieser Vorlage als Anlage bei und steht digital auf Session zur Verfügung.



Informationsschreiben
für Verfahrensbeteiligte des Aufstellungsverfahrens zum
Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

hier: Der Regionalrat Köln fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss zum
Gesamträumlichen Planungskonzept für den Zweiten Planentwurf

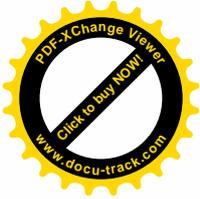
Seit mehr als drei Jahren befindet sich der bezirksumfassende Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in Aufstellung (Teilplan NR). Hiermit informiert die Regionalplanungsbehörde Köln über den aktuellen Stand des Verfahrens (Sachstandsbericht) und gibt den aktuellen Planentwurf (Grundsatzbeschluss) den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a Raumordnungsgesetz).

Sachstand des Verfahrens

Mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll insbesondere die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (= BSAB, sog. Abgrabungsbereiche) für Lockergesteine im gesamten Regierungsbezirk Köln vollumfänglich wiederhergestellt werden. Die Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung erfordert ein besonderes methodisches Vorgehen. In einem so genannten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept muss nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert werden, aus welchen Gründen bestimmte Flächen als BSAB festgelegt werden – und umgekehrt, warum andere Flächen nicht als BSAB festgelegt werden.

Leitbild des Teilplans NR ist die schrittweise Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Teilräume des Regierungsbezirks. Die besondere Situation durch die Braunkohlentagebaue und dem hiermit verbundenen Strukturwandel wird dabei ausdrücklich berücksichtigt.

Der Erste Planentwurf des Teilplans NR wurde vom Regionalrat im März 2020 beschlossen und befand sich bis Anfang November 2020 in der ersten öffentlichen Auslegung. Insbesondere die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue gesetzliche Rahmenbedingungen sowie die Starkregenereignisse 2021 erforderten im Anschluss eine konzeptionelle Anpassung des Teilplans NR.



Grundsatzbeschluss: Zweiter Planentwurf

Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat Köln am 18.08.2023 das aktualisierte gesamträumliche Planungskonzept zwecks Fassung eines sog. „Grundsatzbeschlusses“ vorgelegt. Mit dem Grundsatzbeschluss werden die grundlegenden konzeptionellen Weichen für das weitere Regionalplanverfahren gelegt. Mit diesem Beschluss bekennt sich der Regionalrat ausdrücklich zu dem gesamträumlichen Planungskonzept sowie zu den textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dieser Beschluss ist erforderlich, damit die Regionalplanungsbehörde den Zweiten Planentwurf final ausarbeiten kann. Mit dem Beschluss wird die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus auch beauftragt, auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzepts die Umweltprüfung durchzuführen.

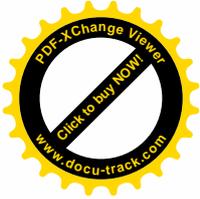
Die für diesen Grundsatzbeschluss vorgelegten Planunterlagen enthalten keine zeichnerischen Darstellungen, also weder konkrete BSAB noch Rekultivierungsziele noch Reservegebiete. Stattdessen umfassen die Planunterlagen einerseits textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung (nebst Begründung), andererseits das gesamträumliche Planungskonzept als „konzeptionelles Herzstück“ des Teilplans NR, welches verbindliche „Spielregeln“ beinhaltet, anhand derer BSAB identifiziert werden (sollen). Das gesamträumliche Planungskonzept wird von der Regionalplanungsbehörde angewendet. Bei Anwendung ergeben sich bestimmte Teilräume, in denen in jedem Fall keine BSAB oder Reservegebiete festgelegt werden (Negativplanung, insb. durch Ausschlussbelange). Welche Flächen letztlich als BSAB ausgewiesen werden sollen (Positivplanung), diskutieren die Mitglieder des Regionalrates mit der Regionalplanungsbehörde im November 2023 im Rahmen einer nichtöffentlichen Arbeitsgemeinschaft (AG). Anschließend kann das finale Planungsergebnis in Form des Zweiten Planentwurfes vom Regionalrat beschlossen werden. Die öffentliche Auslegung des Zweiten Planentwurfes soll 2024 erfolgen.

Der Regionalrat Köln hat am 18.08.2023 den Grundsatzbeschluss einstimmig gefasst. Spätestens mit diesem Grundsatzbeschluss liegen verfestigte in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung vor. Auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses können Teilräume hinreichend genau bestimmt werden, in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine BSAB festgelegt werden. Abgrabungsvorhaben, die sich in solchen Teilräumen befinden, stehen grundsätzlich die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR entgegen. Im Einzelfall kann dies in Zulassungsverfahren zur Versagung bestimmter Vorhaben führen. Im Übrigen behält sich die Bezirksregierung Köln grundsätzlich die Anwendung raumordnungsrechtlicher Plansicherungsinstrumente im Sinne der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nach § 36 LPIG NRW bzw. § 12 ROG vor.

Der Grundsatzbeschluss nebst Anlagen kann im Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net>

12. Sitzung des Regionalrates Köln am 18.08.2023, TOP 6, Sitzungsvorlage RR 20/2023



Direktlink:

https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdF-cExiZXXmF8U7AORbQU_rhtLI9II

Bestandteil des Grundsatzbeschlusses sind die Ausführungen der Sitzungsvorlage sowie die der Sitzungsvorlage beigefügten Anlagen:

- Zusammenfassung (konzeptionelle Änderungen, Zwischenergebnis, Methodik)
- Planunterlagen Teil A: Gesamträumliches Planungskonzept (Textliche Festlegungen, Planbegründung; ca. 340 Seiten), Stand: Juli 2023
- Planunterlagen Teil B: Anhang
 - A: Beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange (Tabelle)
 - B: Prüfvorgang zur Festlegung von BSAB und Reservegebieten (Abbildung)
 - C: Maximale Flächengrößen der BSAB je Rohstoffgruppe (Abbildung)
 - D: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln – Raumanalyse (Tabelle)
 - E: Vorgeprägte Kommunen (Karte)
 - F: Merkmale besonderer Vorprägung durch Braunkohlegewinnung (Tabelle)
 - G: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln – Ergebnis (Tabelle)
 - H: Argumentationslinie zur Identifikation durch oberflächennahe Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägter Kommunen (Abbildung)

Rückfragen richten Sie bitte an

Mathis Busch, Tel.: 0221 / 147-2791

mathis.busch@bezreg-koeln.nrw.de

Heiko Krause, Tel. 0221 / 147-4675

heiko.krause@bezreg-koeln.nrw.de

i.A. gez. Krause



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0761

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	30.11.2023	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zum Sachstand und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben"

Sachverhalt:

Auf den anliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2023 wird verwiesen.

Zu Punkt (1): Wie im Antrag beschrieben, wurde der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“ sowie der Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplanverfahren am 30.03.2023 durch den Rat der Gemeinde Swisttal gefasst. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2023 ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden und auch der Flächennutzungsplan in Kraft getreten.

Zu Punkt (2): Neben stattfindenden Abstimmungen zur Ausführungsplanung und zur geplanten Errichtung des Kindergartens, wird derzeit der Städtebauliche Vertrag Teil II (Erschließungsvertrag) finalisiert. Über die Straßengestaltung hat der Planungs- und Verkehrsausschuss grundsätzlich beraten, ebenso über die geforderte Anzahl öffentlicher Stellplätze. Die Vorgaben werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt und nachgehalten. Eine Beratung über die Ausführungsplanung durch den Bau-, Vergabe- und Denkmalausschuss wird nicht verfolgt, zumal die öffentlichen Flächen vom Projektentwickler unter Vorgabe der gemeindlichen Parameter hergestellt werden. Der Gemeinde entstehen für die Herstellung der Erschließungsanlagen zumal keine Kosten.

Zu Punkt (3): Die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte wird gemeinsam mit allen Beteiligten stetig verfolgt, so dass eine zügige Bautätigkeit im Jahr 2024 unverändert erfolgen kann. Die Erschließungstätigkeiten für das Baugebiet können unabhängig zur Errichtung der Kita durchgeführt werden. Zeitliche Verzögerungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Derzeit gilt es schrittweise rechtliche Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten zu lösen, so dass die Gemeinde eigentumsrechtlich über das Grundstück verfügen kann.



SPD Swisttal

Ratsfraktion



Swisttal, 13. November 2023

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung

zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 30. November 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet bei der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 30. November 2023 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

BEBAUUNGSPLAN HEIMERZHEIM Hz 39 „AM BURGGRABEN“ - SACHSTAND UND BEABSICHTIGTES WEITERES VORGEHEN -

Die Verwaltung wird hierzu gebeten, den aktuellen Sachstand – insbesondere auch zu den unten dargestellten Sachverhalten - sowie das beabsichtigte weitere Vorgehen darzustellen. Die SPD-Fraktion behält sich vor, abhängig von den Ausführungen der Verwaltung zur/während der Sitzung ergänzende Anträge einzubringen.

Begründung / Hintergrund:

(1) In seiner Sitzung am 30. März 2023 hat der Rat der Gemeinde Swisttal mehrheitlich den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BPl) Hz 39 unter Berücksichtigung der getroffenen Entscheidungen im Rahmen der Offenlagen getroffen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

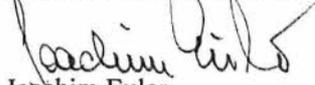
(2) Bereits am 28. März 2023 hatte der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig beschlossen, im Erschließungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag II) eine vorgelagerte (vor der neuen Einmündung / vorhandenen Verkehrsberuhigung von Ollheim aus) zusätzliche Verkehrsberuhigung auf Kosten des Investors zu planen und herzustellen.

Die Ausführungsplanung ist zuvor dem Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss vorzulegen. Dieses ist bislang nicht erfolgt.

(3) Im Jahresabschluss zum Haushalt 2022 wird auf Seite 98 zum **Grundstückserwerb** der im BPl-Gebiet vorgesehenen Kindertagesstätte ausgeführt: „Im Planungsgebiet Hz 39, Swisttal-Heimerzheim, soll ein neuer vier-gruppiger Kindergarten entstehen. Das für die Errichtung benötigte Grundstück wird aus der Folgekostenvereinbarung mit dem Projektträger des Baugebietes (Ratsbeschluss vom 27. April 2021) finanziert. Die Haushaltsmittel (770.000 €) werden zur Umsetzung der Maßnahme im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung nach 2023 übernommen.“

Zum **Neubau der KiTa** wird dort ausgeführt, dass die Maßnahme aktuell nicht umgesetzt wird und für den Doppelhaushalt 2025/2026 gegebenenfalls neu zu veranschlagen sei. Veranschlagt waren 700.000 € für das Jahr 2022. Ist der Bau der KiTa in Frage gestellt?

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Euler



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0717

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	30.11.2023	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	05.12.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Kommunale Boden- und Liegenschaftspolitik
 - erneute Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist der
 Folgekostenvereinbarung für das Bebauungsplanverfahren Odendorf
 Od 15 "Robert-Koch-Straße", 2. Änderung und Erweiterung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Ausführungen des Stadtplanungsbüros H+B zum Planentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Odendorf Od 15 „Robert-Koch-Straße“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 30.11.2023 beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal, die zuletzt in der Sitzung des Rates am 02.11.2022 beschlossene Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist der Folgekostenvereinbarung für das Bauleitplanverfahren Odendorf Od 15 „Robert-Koch-Straße“ erneut bis zum 31.12.2024 zu verlängern.“

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 02.11.2022 hat der Rat der Gemeinde Swisttal ein weiteres Mal die Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist für das Bauleitplanverfahren Odendorf Od 15 „Robert-Koch-Straße“, 2. Änderung und Erweiterung bis zum 31.12.2023 beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen der oben genannten Sitzung wird verwiesen.

Mitte des letzten Jahres wurde durch die Projektentwickler das Stadtplanungsbüro H+B mit der finalen Bearbeitung der Planunterlagen beauftragt.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens, nicht zuletzt bedingt durch die Auswirkungen der Flut 2021, waren notwendige Fachgutachten, wie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung der Stufe I, nicht mehr

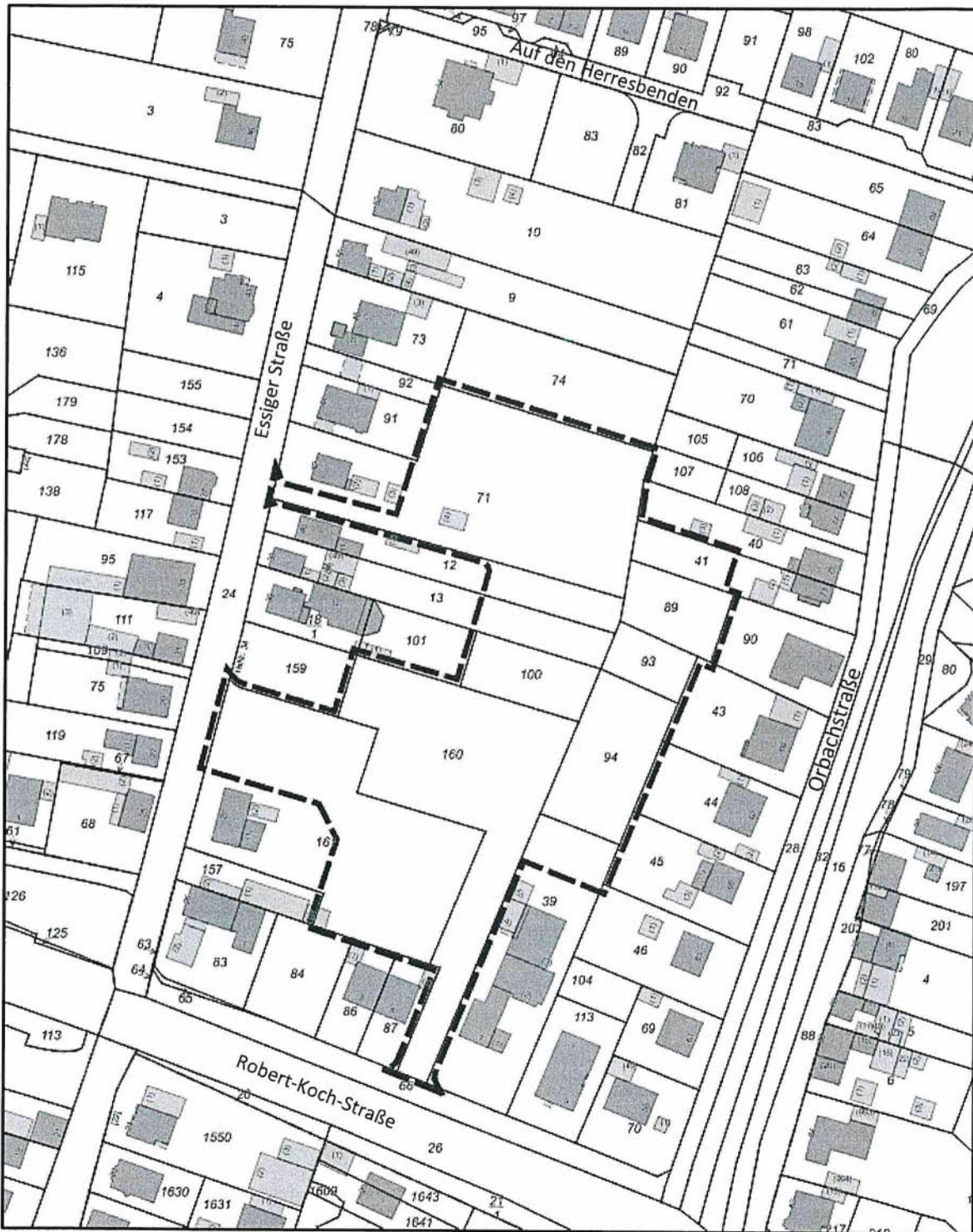


aktuell. Diese mussten bei verschiedenen Fachbüros erneut beauftragt werden und sind aktuell noch zu erarbeiten. Erste Ergebnisse dieser Fachgutachten werden, bedingt durch die angespannte Auftragslage der Büros, erst Ende dieses Jahres, teilweise sogar erst im Frühjahr des nächsten Jahres erwartet. Mit der Einarbeitung der Fachgutachten in die bereits vorliegenden Entwürfe der Begründung sowie des Umweltberichtes kann H+B dementsprechend erst ab Anfang nächsten Jahres beginnen. Der Beschluss zur Durchführung der förmlichen Offenlage durch den Planungs- und Verkehrsausschuss kann aufgrund noch unvollständiger Planunterlagen dieses Jahr nicht mehr gefasst werden. Die zuletzt beschlossene Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist der Folgekostenvereinbarung (31.12.2023) ist somit nicht einzuhalten.

Die Projektentwickler beantragen nun eine weitere Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist der Folgekostenvereinbarung bis zum 31.12.2024. Auf den beigefügten Antrag der Projektentwickler vom 20.10.2023 wird verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Planungs- und Verkehrsausschuss gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden und dem Rat die Verlängerung der Folgekostenregelung für das Bauleitplanverfahren Odendorf Od 15 „Robert-Koch-Straße“, 2. Änderung und Erweiterung aufgrund der genannten Gründe erneut zu empfehlen.

Der aktuelle Planentwurf mit textlichen Festsetzungen (Stand: förmliche Offenlage) wird in der Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro H+B Stadtplanung vorgestellt und ist außerdem in Session hochgeladen.



Übersicht des Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Odendorf Od 15 "Robert-Koch-Straße"
- ohne Maßstab -



Gemeinde Swisttal
z.H. Herrn Jürgen Funke
Postfach 1264
53911 Swisttal

Odendorf, 20.10.2023

Antrag auf Verlängerung des Folgekostenkonzeptes

Mein Zeichen: 61-26-58-15-02

Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 15“ Robert-Koch-Straße“, 2 Änderung

Sehr geehrter Herr Funke,

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir für das Planverfahren Od15 derzeit, wie Ihnen bekannt ist, noch einige Gutachten aktualisieren müssen, können die Unterlagen für den Offenlagenbeschluss nicht bis Ende Oktober 2023 vollständig fertiggestellt werden.

Wir möchten daher mit diesem Schreiben noch einmal eine Verlängerung der bisher beschlossenen Ausnahme von der gemeindlichen Folgekostenregelung beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Eigentümer Gemeinschaft



Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0760

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	30.11.2023	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Tempo 30 in den Ortsteilen der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden von den Fraktionen, der Bürgerschaft und den Ortsvorstehern Anträge zu der Thematik „Tempo 30“ in den Ortsteilen der Gemeinde Swisttal gestellt.

Gemäß Beschluss des Rates ist die Gemeinde Swisttal im Jahr 2022 der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtvträglicheren Verkehr“ beigetreten.

Die Gemeinde Swisttal bekennt sich hierdurch zur Mobilitätswende und unterstützt die Forderung zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Kommunen zur Anordnung von Tempo 30 innerorts.

Der Deutsche Bundestag hat am 20.10.2023 die Novelle des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beschlossen. Nach Auffassung der mittlerweile fast 1.000 Mitgliedskommunen umfassenden Initiative „Lebenswerte Städte für angemessene Geschwindigkeiten“ ist diese Novellierung ein wichtiger erster Schritt hin zu einem an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Mobilitätssystem in Städten und Gemeinden. Erstmals ist gesetzlich klargestellt, dass auch Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie der städtebaulichen Entwicklung straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen begründen können, wie beispielsweise die Bereitstellung von zusätzlichen Flächen für den Fuß- und Fahrradverkehr. Auch wenn aus kommunaler Sicht noch weitreichendere Anpassungen wünschenswert sind, so kann dies dennoch der Einstieg in einen verkehrspolitischen Paradigmenwechsel sein. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf in seiner November-Sitzung noch zustimmen.



Ob die erhofften Verbesserungen auch tatsächlich Wirkung zeigen können, hängt aber stark von der noch im Beratungsverfahren der Länder befindlichen parallelen Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) ab. Der vom Bund vorgelegte Entwurf für die Anpassung der StVO schöpft die durch das neue Straßenverkehrsgesetz (StVG) eröffneten Spielräume bei weitem nicht aus. Im Gegenteil: Das Beharren auf dem aufwändigen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage als Regelfall bzw. vorliegender Ausnahmetatbestände hindert die Kommunen weiterhin daran, aus ihrer Ortskenntnis und politischen Verantwortung heraus sachgerecht und flexibel bei der Schaffung von öffentlichen Räumen mit hoher Lebensqualität zu agieren. Die Bundesländer sind jetzt aufgefordert, hier vor der Beschlussfassung durch den Bundesrat noch nachzubessern, damit die StVG-Reform auch in der Realität im Sinne der darin formulierten neuen Ziele zum Tragen kommt.

Die endgültige Beschlussfassung in den politischen Gremien bleibt abzuwarten.



Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

VI/2020/0727

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

30.11.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

11

Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Schadstellenbehebung auf einem Teilstück der K 52 zwischen dem Klärwerk Miel und der L 493

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag der CDU Ratsfraktion Swisttal vom 19.10.2023 an die Stabsstelle Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises zwecks Prüfung und Stellungnahme weiterzuleiten.

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag der CDU Ratsfraktion Swisttal vom 19.10.2023 verwiesen.

Im o.a. Antrag wird die dringende Notwendigkeit für die Sanierung eines Teilstücks der K 52 („Heidgesweg“) zwischen dem Klärwerk Miel und der Einmündung der L 493 dargelegt. Durch die stark beanspruchte Nutzung der K 52 als Ausweichstrecke während der Sanierung der B 56 hat sich das Schadensbild des in Rede stehenden Teilabschnitts weiter vergrößert. Demnach sind sowohl die Fahrbahn als auch die Fahrbahnränder erheblich beschädigt.

Die Verwaltung wird den Antrag an die Stabsstelle Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises als zuständigen Straßenbaulasträger zwecks Prüfung und Stellungnahme weiterleiten.



✓ BSMH
BdB



CDU

FRAKTION IN
GEMEINDE SWISTTAL



CDU Ratsfraktion Swisttal - Geschäftsführung
Escher Straße 42 a. 53913 Swisttal-Ludendorf

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal
Frau Petra Kalkbrenner
Rathaus
53913 Swisttal

Vorsitzender
Hanns Christian Wagner
Wilkenstraße 11
53913 Swisttal-Odendorf

19.10.2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
auf Anregung der CDU - Ortsverbände Miel und Morenhoven, vertreten durch die
Ratsmitglieder Carsten Meyer, Michael Lenz und Jürgen Pump stellt die CDU Fraktion erneut
den folgenden Antrag:

Betreff: Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Behebung der erheblichen Schäden
auf dem Teilstück der K 52 zwischen Klärwerk Miel und der Einmündung an der L 493
(Morenhoven - Peppenhoven), die sich durch die Flut und die Nutzung als Umleitung, wegen
der Sanierung der B56 aktuell vergrößert haben.

Begründung:

Das oben beschriebene Teilstück ist von Miel kommend hinter dem Ausbauende in Höhe der
Brücke Wallbach/Abzweig zur Kläranlage stark ausgefahren. Von der Flut wurde fast das
ganze Teilstück überflutet. Hier entstanden weitere Schäden durch Frost. Große Teerstücke
sind aus der Fahrbahndecke herausgebrochen. Die entstandenen Löcher stellen eine große
Gefahr für den Zweiradverkehr (motorisiert und unmotorisiert) dar.

Durch die hochfrequente Nutzung als „Ausweichstrecke“ während der Sanierung der B56
zwischen Miel und Buschhoven, haben sich nicht nur die Schäden auf, sondern auch neben der
Fahrbahn extrem vermehrt. Die K52 wird seitdem nicht nur durch Pkw-Verkehr in großen
Umfang genutzt, sondern auch durch den Schwerlastverkehr. Müllwagen (Lkw) und Busse
nutzen die K52 regelmäßig zur Umfahrung der B56.

In großen Bereichen ist dadurch der Fahrbahnrand abgesackt und unbefahrbar. Ein
Ausweichen, um den Gegenverkehr passieren zu lassen, ist an manchen Stellen nicht mehr,
an anderen Stellen nur sehr schwer möglich.

Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h und das Verbot der Durchfahrt für Kfz über
2,10 Meter führen nicht dazu, dass sich das Gefahrenpotenzial verringert. Zu
Hauptverkehrszeiten ist es kaum möglich eine Geschwindigkeit von 50 km/h zu erreichen.

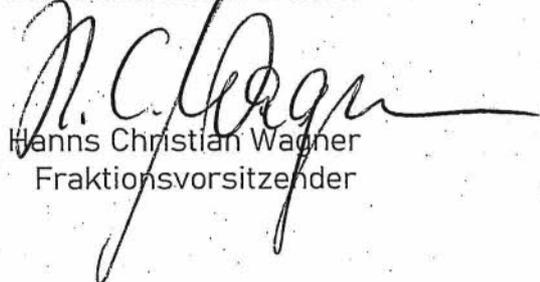
Eine notwendige Sanierung war für 2024 vorgesehen. Wie wir nun erfahren haben, soll diese
Sanierung nun auf 2025 verschoben werden. Aus Sicht der CDU Fraktion Swisttal muss die
Sanierung vorgezogen werden, da durch die derzeitige längerfristige Sperrung der B56

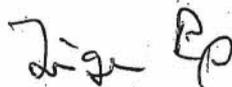


(geplant noch bis 30.10.2023), die starke Frequentierung eine deutliche Beschleunigung weiterer Fahrbahnschäden, die die Verkehrssicherheit weiter beeinträchtigen, hervorrufen wird.

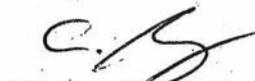
Wir beantragen daher, dieses verbliebene schlechte Teilstück der K52 schnellst möglich, zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, vor der aktuellen Einplanung im Kreishaushalt 2025/2026 zu sanieren.

Mit freundlichen Grüßen


Hanns Christian Wagner
Fraktionsvorsitzender


Jürgen Pump
(CDU Morenhoven)


Michael Lenz
(CDU Miel)


Carsten Meyer
(CDU Miel)